

3715/J XXI.GP

Eingelangt am: 04.04.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend versorgungsrechtlicher Status der österreichischen Opfer der NS-
Militärjustiz

Mit Ihrer Anfragebeantwortung 3243/AB XXI. GP, ich zitiere:

"Zeiten einer wegen Desertion verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- oder Konzentrationslagern können grundsätzlich nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung einer Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 4 ASVG ist, dass die Freiheitsbeschränkung nicht auf Grund einer Tat erfolgt, die nach österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre. Unter der Annahme der Weitergeltung der am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften wäre Desertion strafbar gewesen."

haben Sie absichtlich oder unabsichtlich einige politischen Staub aufgewirbelt!

Vom israelischen Radio (Auslandsjournal, vom Montag, 25. März 02, um 15:35
Israelische Zeit), über mehrere Zeitungsberichte (Kurier, Standard, Kärntner
Tageszeitung...) bis hin zu einem ausführlichen Beitrag in der Zeit im Bild 2 des ORF,
war Ihre skandalöse Anfragebeantwortung Thema der Berichterstattung.

Um es noch einmal klar zu machen, um wen handelte es sich bei dieser NS-
Militärjustiz:

Mehr als dreitausend Militärjuristen verhängten über 30.000 Todesurteile gegen
Soldaten und Gefolge der großdeutschen Wehrmacht. Davon sind mehr als 20.000
Todesurteile auch vollstreckt worden.

Worin liegt der Unterschied zwischen der Strafzumessungspraxis im Ersten und im
Zweiten Weltkrieg, wie erklären sich 48 gegenüber mehr als 20.000 vollstreckten
Todesurteilen? Er liegt nicht in einem anderen Verhalten der Soldaten, er ist zu
finden im Denken der Juristen und Militärs. Sie haben Handlungen wie Desertion,
Äußerung von Zweifeln am Endsieg, Kritik an der Führung, aber auch
Kameradendiebstahl in ihrem Reinigungseifer zu todeswürdigen Verbrechen
gemacht.

Eines darf als gesichert gelten: mehr als 70 % der Todesurteile entfielen auf
Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung, Delikte mit überwiegend politischem
Einschlag. Hier übten die Gerichte politische Justiz, und waren damit der verlängerte
Arm des NS-Regimes.

Es stellt sich die Frage inwieweit die Aussage: "Was damals Recht war, kann heute

nicht Unrecht sein..." im demokratischen Österreich für Deserteure der deutschen Wehrmacht versorgungsrechtlich nach wie vor Gültigkeit hat?"

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist es angesichts der in der österreichischen Verfassungslehre herrschenden (wie auch vom Bundesminister für Justiz in der Anfragebeantwortung 5377/AB XX. GP festgestellt wurde) Okkupationstheorie, wonach Österreicher in der deutschen Wehrmacht in einer fremden Armee dienten, gerechtfertigt, Zeiten der Haft aufgrund von Verurteilungen durch die Wehrmachtsjustiz nicht als pensionsbegründende Ersatzzeiten anzuerkennen?
2. Werden damit nicht genau jene Menschen doppelt bestraft, die zuerst durch ihre Verweigerung dazu beigetragen haben, dass das nationalsozialistische Regime geschwächt und ein freies und unabhängiges Österreich erst wieder möglich wurde?
3. Wie begründen Sie, dass eine erfolgreiche Desertion die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, jedoch ein Deserteur, von der - wie vom Bundesminister für Justiz in der Anfragebeantwortung 5377/AB XX. GP festgestellt wurde - nicht rechtstaatlichen Grundsätzen (!) entsprechenden Militärjustiz abgeurteilt wurde, keinerlei Anspruch auf Anrechnung von pensionsbegründenden Ersatzzeiten hat?
4. Ist durch Ihre Argumentation nicht eine Gleichsetzung der Qualität von NS-Unrechtsurteilen mit solchen eines demokratischen Rechtsstaates erfolgt? Gibt es aus versorgungsrechtlicher Hinsicht einen Unterschied zwischen einer Desertion im Nationalsozialismus und im Österreich vor der Okkupation durch Nazi-Deutschland?
5. Sehen Sie - falls laut ASVG keine Möglichkeit einer Pensionsanrechnung für verurteilte Deserteure möglich ist - einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
6. Ist Fahnenflucht von Österreichern aus der deutschen Wehrmacht versorgungsrechtlich nicht auf jeden Fall als aktiver Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu werten?
7. Ist es versorgungsrechtlich möglich, dass Österreichern, die aktiv an Kriegsverbrechen beteiligt waren, der Kriegsdienst als pensionsbegründende Ersatzzeit angerechnet wird?

8. Ist es richtig, dass die Republik Österreich einem Angehörigen der Waffen SS - oder seinen Hinterbliebenen - die Zeiten des Kriegsdienstes als Ersatzzeiten anrechnet, einem österreichischen Deserteur aus der Deutschen Wehrmacht, der von den Nationalsozialisten verurteilt und verfolgt wurde, jedoch keinen pensionsbegründenden Anspruch zuerkannt?
9. Werden Österreichern, die aufgrund von wehrkraftzersetzenden Äußerungen nach § 5 Kriegssonderstrafrechtverordnung verurteilt wurden, Zeiten der Haft als pensionsbegründende Ersatzzeiten anerkannt?
10. Werden Österreichern, die aufgrund des Tatbestandes der "Wehrkraftzersetzung" nach § 5 Kriegssonderstrafrechtverordnung verurteilt wurden, Zeiten der Haft als pensionsbegründende Ersatzzeiten anerkannt?
11. Werden Wehrdienstverweigerern - oder ihren Angehörigen - die aufgrund ihres Glaubens als Zeugen Jehovas verurteilt werden Zeiten der Haft als pensionsbegründende Ersatzzeiten anerkannt?
12. Sind Personen, die den Dienst in der Wehrmacht verweigerten und deswegen während der NS-Herrschaft verfolgt bzw. verurteilt wurden und Schädigungen gemäß OFG erlitten, als Opfer aufgrund ihres rückhaltlosen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich in Wort oder Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG anzusehen und wenn nein, warum nicht?
13. Sind Personen, die wegen anderen militärischen Delikten der Verweigerung und Entziehung und deswegen während der NS-Herrschaft verfolgt bzw. verurteilt wurden und Schädigungen gemäß OFG erlitten, als Opfer aufgrund ihres rückhaltlosen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich in Wort oder Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG anzusehen und wenn nein, warum nicht?
14. Sind Personen, die aufgrund von sogenannten wehrkraftzersetzenden Äußerungen während der NS-Herrschaft verfolgt bzw. verurteilt wurden und Schädigungen gemäß OFG erlitten, als Opfer aufgrund ihres rückhaltlosen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich in Wort oder Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG anzusehen und wenn nein, warum nicht?
15. Sind Personen, die wegen Hilfeleistung zugunsten von Personen, die sich dem Dienst in der Deutschen Wehrmacht verweigerten bzw. entzogen und deswegen während der NS-Herrschaft verfolgt bzw. verurteilt wurden und Schädigungen gemäß OFG erlitten, als Opfer aufgrund ihres rückhaltlosen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich in Wort oder Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG anzusehen und wenn nein, warum nicht?
16. Unter welchen Bedingungen können die Delikte der Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung als rückhaltloser Einsatz im Sinne des § 1 (1) OFG gewertet werden?
17. In der Anfragebeantwortung 3243/AB XXI. GP wurde lediglich auf die Opfer des Kampfes im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG Bezug genommen. Wie verhält es

sich mit der Anerkennung der Opfer der NS-Militärjustiz als Opfer politischer Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG?

18. Schließen Sie sich der veröffentlichten Meinung (ORF Zeit im Bild 2, vom 26.3.2002) Ihres Mitarbeiters an, in dem dieser sinngemäß behauptete, dass es sich bei der Anerkennung von Pensionsersatzzeiten von Deserteuren um eine unzulässige nachträgliche moralische Bewertung von Desertion im Dritten Reich handelt?